

Ordentliche Hauptversammlung am 18. Juni 2019

zu TOP 7: Beschlussfassung über Änderungen von § 14 der Satzung

Unter TOP 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, die Regelung zur Aufsichtsratsvergütung in § 14 der Satzung neu zu fassen und eine Regelung für die Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit einzufügen. Die sich damit gegenüber der geltenden Satzungsregelung ergebenden Änderungen sind in der folgenden Synopse durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Geltende Fassung (Stand: 21.06.2018)	Vorgeschlagene Neufassung
§ 14 Vergütung	§ 14 Vergütung
<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages. <u>Bestehen Ausschüsse des Aufsichtsrats, erhalten deren Mitglieder für die Tätigkeit darin zusätzlich die folgenden Beträge, wenn der entsprechende Ausschuss in dem betreffenden Geschäftsjahr getagt hat:</u></p> <p>a) <u>Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Risiko- und Complianceausschusses EUR 30.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und des Risiko- und Complianceausschusses erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache;</u></p> <p>b) <u>Mitglieder anderer Ausschüsse EUR 17.500. Vorsitzende anderer Ausschüsse erhalten das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache.</u></p>

	<p><u>Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Zahl sind die beiden höchstdotierten Funktionen maßgeblich.</u></p> <p><u>Die Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2019 gewährt.</u></p>
<p>(2) Die Vergütungen gemäß vorstehendem Absatz 1 sind zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Kalenderquartals. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören bzw. die Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats innehaben, erhalten die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.</p>	<p>(2) Die Vergütungen gemäß vorstehendem Absatz 1 sind zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Kalenderquartals. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat <u>bzw. einem Ausschuss</u> angehören bzw. die Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats <u>oder eines Ausschusses</u> innehaben, erhalten die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.</p>
<p>(3) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an jeder Präsenzsitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.250,00 pro Sitzungstag, zahlbar nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem die entsprechenden Sitzungen stattgefunden haben.</p>	<p>(3) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an jeder Präsenzsitzung des Aufsichtsrats <u>oder eines Ausschusses</u> ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.250,00 pro Sitzungstag, zahlbar nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem die entsprechenden Sitzungen stattgefunden haben. <u>Findet an einem Tag sowohl eine Sitzung des Aufsichtsrats als auch eines Ausschusses oder Sitzungen mehrerer Ausschüsse statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.</u></p>
<p>(4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer auf die Vergütung und den Auslagenersatz zu entrichtenden Umsatzsteuer. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats Tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.</p>	<p>(4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer auf die Vergütung und den Auslagenersatz zu entrichtenden Umsatzsteuer. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats Tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.</p>

<p>5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.</p>	<p>(5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.</p>
--	---